

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die  
Kirchenkreise  
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		001.14/26	22.05.2019

**Änderung der Kirchenordnung –  
Amtszeit der Superintendentinnen/Superintendenten sowie der/des Präses und  
der hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder**

Achtung: Bitte Verfahrenshinweise auf Seite 3 beachten

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Beratungsergebnisse des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und der Kirchenleitung zu einer Änderung der Amtszeitregelungen der Superintendentinnen und Superintendenten sowie der oder des Präses und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung – KO). Wir bitten die Kreissynodalvorstände, hierzu Stellung zu nehmen. Die Kirchenordnungsänderung soll bereits **der Landessynode 2019** zur Beratung vorgelegt werden.

Das Ergebnis der Gremienberatungen sieht eine Änderung des Artikels 108 Absatz 5 KO und der Parallelvorschrift Artikel 148 Absatz 1 KO vor. Die Überlegungen betreffen die zweite weitere Amtszeit der Superintendentinnen oder Superintendenten sowie der oder des Präses und der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt.

**Artikel 108 Absatz 5 KO**

Die Superintendentin oder der Superintendent wird zunächst für acht Jahre gewählt. Eine (erste) Wiederwahl aber erfolgt für den Rest der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, der alle acht Jahre im Zuge der Presbyteriumswahlen neu gebildet wird. Dies führt immer wieder zu der eigentümlichen Situation, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Leitungsorgans statt-

- 2 -

findet.

Deshalb wird vorgeschlagen, in Artikel 108 Absatz 5 KO die bisherigen Sätze 2 und 3

*„<sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.“*

zu ersetzen durch den Satz

*„<sup>2</sup>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“*

Mit dieser Änderung ist intendiert, die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenten beständig auf acht Jahre festzulegen. Damit wird zugleich die Koppelung der Amtszeit mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die akzessorisch zu den Wahlen zum Presbyterium (Kirchenwahl) alle acht Jahre erfolgt, aufgegeben. Das hat zur Folge, dass das gewählte Leitungsorgan Kreissynodalvorstand nicht mehr notwendig zeitgleich mit seiner Bildung auch eine Neuwahl des Vorsitzes erfährt.

Außerdem würden durch diese Änderung mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden, die regelmäßig zu Rückfragen und zur Verunsicherung auf allen Seiten führen. Die vorgeschlagene Regelung würde dahingehend Klarheit schaffen, dass eine Wiederwahl immer bis zum Ende der achtjährigen Amtszeit der zu wählenden Person erfolgt.

Auf Grund der Anzahl der im nächsten Jahr anstehenden Superintendentenwahlen ist das Inkrafttreten dieser Kirchenordnungsänderung für den 1. Januar 2020 geplant.

#### **Artikel 148 Absatz 1 KO**

Bei Artikel 148 Absatz 1 KO handelt es sich um eine Parallelvorschrift zu Artikel 108 Absatz 5 KO, sodass eine gleichzeitige Regelungsänderung als folgerichtig und sinnvoll erscheint. Auch hier sollen die bisherigen Sätze 2 und 3

*„<sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.“*

ersetzt werden durch den Satz

*„<sup>2</sup>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“*

Mit dieser Änderung würde eindeutig bestimmt, dass die Amtszeit der oder des Präses sowie der Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt immer auf acht Jahre angelegt ist. Die Koppelung der Amtszeit mit der Wahl der Kirchenleitung im Rhythmus mit den allgemeinen Kirchenwahlen würde ebenso entfallen, wie die Koppelung des Amtes der Superintendentinnen oder Superintendenten mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes (s. o.). Dementsprechend würden – je nachdem, wann die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung ausscheiden – bei den Kirchenwahlen nur noch

die Mitglieder im Nebenamt (derzeit drei ordinierte Mitglieder und acht Gemeindeglieder, vgl. Artikel 146 KO) neu gewählt. Das neu gewählte Leitungsorgan Kirchenleitung würde nicht mehr zeitgleich mit seiner Bildung eine Neuwahl des Vorsitzes und der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung erfahren.

Auch mit dieser Änderung ist beabsichtigt, mehrere Wahlen in kurzen Abständen, wovon eine Wahl nur „formal“ erfolgt, zu vermeiden.

Diese Kirchenordnungsänderung hat keine Auswirkungen auf die diesjährigen Wahlen der Kirchenleitung (Präses und Theologische Oberkirchenrätin oder Theologischer Oberkirchenrat).

Das Inkrafttreten dieser Änderung ist zum 1. Januar 2020 vorgesehen.

### **Verfahrenshinweise**

Wir bitten, die Vorlage im Kreissynodalvorstand zu beraten und das Ergebnis dem Landeskirchenamt möglichst bis zum

**26. August 2019**

mitzuteilen, damit die Stellungnahmen im Ständigen Kirchenordnungsausschuss am 9. September 2019 beraten werden können. Zur Erleichterung der Auswertung bitten wir, inhaltliche Stellungnahmen zusätzlich per E-Mail an [Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de](mailto:Christiane.Niebuhr@lka.ekvw.de) zu übersenden.

Das Anschreiben kann mit allen Anlagen als PDF über das Fachinformationssystem Kirchenrecht heruntergeladen werden (siehe [www.kirchenrecht-westfalen.de](http://www.kirchenrecht-westfalen.de); dort unter Erläuterungen – Liste erläuternder Dokumente – 2019).

Bei Bedarf können Sie bei Frau Lüder (E-Mail: [Bettina.Lueder@lka.ekvw.de](mailto:Bettina.Lueder@lka.ekvw.de)) auch weitere Druckexemplare anfordern.

Für Rückfragen – möglichst per E-Mail – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

gez. Dr. Hans-T. Conring

### **Übersicht über die Anlagen**

#### **Anlage 1**

Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

#### **Anlage 2**

Synopse zum 66. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

#### **Anlage 3**

Aktuelle Fassung der Artikel 108 und 148 KO

Entwurf  
(Stand: 27.05.2019)

**66. Kirchengesetz  
zur Änderung der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen  
Vom ... November 2019**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I**

**Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 65. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom ... November 2019 (KABl. 2019 S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 108 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:  
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
2. In Artikel 148 Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:  
„2Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2019

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung**

Geltende Fassung der Kirchenordnung	Entwurf eines 66. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	Begründung zum Gesetzentwurf
<b>Artikel 108 Absatz 5</b>	<b>Artikel 108 Absatz 5</b>	
<p>(5) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. <sup>4</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <del><sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre.</del> <del><sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes.</del> <sup>2</sup><b>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.</b> <sup>4</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3. Durch die Änderung wird die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendents beständig auf acht Jahre festgesetzt. Damit entfällt die Koppelung mit der Amtszeit des Kreissynodalvorstandes, die durch den Rhythmus der Wahlen zum Presbyterium bestimmt wird. Der neu gewählte Kreissynodalvorstand erhält dadurch nicht mehr zeitgleich einen neuen Vorsitz. Es wird die eigentümliche Situation vermieden, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt und im Anschluss daran die „eigentliche“ Wiederwahl im Rahmen der folgenden Wahlperiode des Kreissynodalvorstandes stattfindet. Dementsprechend können mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden werden.</p>
<b>Artikel 148 Absatz 1</b>	<b>Artikel 148 Absatz 1</b>	
<p>(1) <sup>1</sup>Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <del><sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre.</del> <del><sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.</del> <sup>2</sup><b>Neuwahl und Wiederwahl erfolgen für acht Jahre.</b></p>	<p>Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt. Durch die Änderung wird die Amtszeit der oder des Präses sowie der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beständig auf acht Jahre festgesetzt. Damit entfällt die Koppelung mit der Amtszeit der Kirchenleitung, die durch die Wahlen zum Presbyterium bestimmt wird. Nur noch die Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt werden nach den Kirchenwahlen von der Landessynode neu gewählt. Es wird die eigentümliche Situation vermieden, dass die erste Wiederwahl für eine zum Teil sehr kurze Zeit „formal“ erfolgt (vgl. Begründung zu Art. 108 KO). Dementsprechend können mehrere Wahlen in kurzen Abständen vermieden werden.</p>

**Artikel 108 Kirchenordnung (aktuelle Fassung)**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.
- (2) <sup>1</sup>Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. <sup>2</sup>Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.
- (3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.
- (4) <sup>1</sup>Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. <sup>4</sup>Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. <sup>5</sup>Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. <sup>6</sup>Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.
- (5) <sup>1</sup>Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. <sup>4</sup>Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.
- (6) <sup>1</sup>Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. <sup>2</sup>Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.
- (7) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.

**Artikel 148 Kirchenordnung (aktuelle Fassung)**

- (1) <sup>1</sup>Scheidet die Präses oder der Präses oder ein anderes Mitglied der Kirchenleitung im Hauptamt vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode möglichst vorher, sonst auf einer außerordentlichen Tagung, spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. <sup>3</sup>Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Kirchenleitung.
- (2) Scheidet ein Mitglied der Kirchenleitung im Nebenamt vor dem Ablauf der Amtszeit aus, hat die Landessynode spätestens auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.